

## 2. Beschlussfassung des LSA zum Umgang mit Covid19 ab 24.11.2021 unter Berücksichtigung der 15. SARS-CoV-2-EindV

Der Landesspielausschuss des VVSA hat sich in einer Videokonferenz am Dienstag, 23.11.2021 zum weiteren Umgang der Spielsaison 2021/2022 ausgetauscht und nachfolgende Beschlüsse gefasst, die ab sofort gelten. Grundlage der Beschlüsse ist die zum 24.11.2021 in Kraft tretende 15. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt.

Ziel ist die Weiterführung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Dazu wurden unter Beachtung des größtmöglichen Schutzes folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es gilt die **2G-Regel+Test** für alle Spieltage im Landesspielbetrieb der Erwachsenen. Das heißt, **alle am Spiel Beteiligten ab 18 Jahren** müssen, gemäß Verordnungsdefinition, **vollständig geimpft oder genesen** sein. Zusätzlich müssen **alle Beteiligten** (einschließlich der minderjährigen Beteiligten) einen **gültigen negativen Corona-Test** nachweisen. Folgende Tests sind zugelassen:
  - a. PCR-Test: max. 48 h alt
  - b. Antigen-Schnelltest eines offiziellen Testzentrums: max. 24 h alt
  - c. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen
2. Für eine wirksame Zugangskontrolle sowie die Kontrolle der Impfbefreiungen, Genesenennachweise und Testzertifikate ist die Heimmannschaft verantwortlich. Ebenfalls ist die Heimmannschaft verantwortlich für die Beaufsichtigung und Kontrolle der Selbsttestung vor Ort.

*Hinweis:*  
Für die Prüfung der digitalen Impfbefreiungen kann beispielsweise die App „CovPassCheck“ (<https://digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/>) verwendet werden. Diese App zeigt offline an, ob das Zertifikat gültig ist und für wen das gezeigte Zertifikat tatsächlich ausgestellt wurde. Dies kann dann mit den Anwesenheitslisten und im besten Falle mit Ausweisdokumenten abgeglichen werden.
3. Für minderjährige am Spiel Beteiligte (< 18 Jahre) besteht **keine** 2G-Regel, aber eine **Testpflicht** gemäß der 3 möglichen Testvarianten (siehe 1.).
4. Es erfolgt **keine** Übernahme der Kosten für die Testung durch den VVSA (auch nicht für zentral angesetzte Schiedsrichter).
5. Grundsätzlich ist jedes Team für die Beschaffung von ggf. benötigten Antigen-Schnelltests zur Anwendung vor Ort selbst verantwortlich. Die Heimmannschaft kann diese in Absprache im Rahmen ihrer Möglichkeit zur Verfügung stellen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.
6. Auch **zentral** angesetzte Schiedsrichter sind „am Spiel Beteiligte“ und müssen die Voraussetzungen nach 1.) und/oder 3.) erfüllen.

**2. Beschlussfassung des LSA zum Umgang mit Covid19 ab 24.11.2021 unter Berücksichtigung der 15. SARS-CoV-2-EindV**

7. Ferner wurden folgende Regelungen für Verlegungen/Spielabsagen beschlossen:
- a. Ist ein Team aufgrund der 2G-Regelung nicht spielfähig oder nicht spielbereit, so werden dessen Spiele zunächst abgesagt und gelten als verloren. Es erfolgt keine weitere Sanktionierung gemäß LSO.
  - b. Erhält bei einem vor Ort durchgeführten Test ein Teilnehmer ein positives Ergebnis, darf die gesamte Mannschaft nicht am Spieltag teilnehmen. Ihre Spiele gelten zunächst als verloren (0:3 / 0:75). Es erfolgt keine weitere Sanktionierung gemäß LSO.  
*Die betroffene Mannschaft muss unverzüglich wieder abreisen. Das verbleibende Spiel kann durchgeführt werden, wenn sich die verbleibenden Mannschaften darauf einigen. Das Spiel sollte bestenfalls durch ein neutrales und qualifiziertes Schiedsgericht geleitet werden. In diesem Fall sind auch Schiedsrichter mit einer niedrigeren als der geforderten Lizenz zulässig. Dies ist, falls erreichbar, mit dem Staffelleiter / der Staffelleiterin abzustimmen. Beide Mannschaften bestätigen im Spielprotokoll im Bemerkungsfeld, dass sie sich auf das eingetragene Schiedsgericht geeinigt haben. Die nicht spielfähige Mannschaft darf das Schiedsgericht nicht stellen.*
  - c. Ist eine Spielhalle aufgrund von Verordnungen oder Vorgaben der Hallenbetreiber mit Bezug auf die Pandemie nicht bespielbar, so ist der Spieltag zu verlegen. Alle Beteiligten inkl. Staffelleiter, Schiedsgericht und Schiedsrichtereinsatzleiter sind umgehend darüber zu informieren. Es erfolgt keine Sanktionierung gemäß LSO.  
*(Mit den beteiligten Mannschaften ist abzustimmen, ob der Spieltag in einer anderen Spielhalle unter Beibehaltung der Spielreihenfolge durchgeführt werden kann.)*
  - d. Für Verlegungen ohne direkten Covid19-Bezug (sonstige Erkrankungen, Dienstplanänderungen etc.) gilt die aktuell gültige LSO inkl. der dort festgelegten Voraussetzungen, Fristen und Kosten unverändert.  
*(Spieler, die aufgrund 2G nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, werden nicht mehr bei den Mannschaften als zur Verfügung stehende Spieler gezählt.)*
8. Alle Spiele die nach 7.) a bis c abgesagt wurden, können bis zum 31.03.2022 nachgeholt werden. Sind die Spiele nicht nachholbar oder verzichtet das verursachende Team, bleibt das vorläufige Ergebnis bestehen. Gegebenenfalls wird der Landesspielausschuss hierzu später abweichende oder erweiterte Regelungen beschließen.

**2. Beschlussfassung des LSA zum Umgang mit Covid19 ab 24.11.2021 unter Berücksichtigung der 15. SARS-CoV-2-EindV**

9. Die Vorgaben zum Hygienebeauftragten bzw. dessen Vertretung gemäß Beschluss des LSA vom 02.09.2021 werden wie folgt geändert:

Es ist ein Hygienebeauftragter zu benennen, welcher für die Einhaltung des Hygienekonzeptes sowie der Kontrolle der Nachweise der 2G-Regel+Test verantwortlich ist. Ergänzend oder abweichend von diesem Konzept wird nachfolgendes geregelt:

- a. Für den Hygienebeauftragten kann eine Vertretung benannt werden. Die Vertretung hat den gleichen Aufgaben- und Verantwortungsbereich. Sie kann als Vertretung oder aber auch Unterstützung mit gleicher Verantwortung (z.B. bei Beaufsichtigung von Selbsttests, Kontrolle von Nachweisen) herangezogen werden.
- b. Der Hygienebeauftragte darf andere Aufgaben (z.B. Trainer) übernehmen, wenn eine durchgehende Vertretung der Rolle – siehe a) – und damit eine durchgehende Wahrnehmung der Kontrollaufgaben (z.B. auch bei später eintreffenden Personen) gewährleistet wird. Der Hygienebeauftragte oder dessen Vertretung müssen für mögliche Kontrollen während des gesamten Spieltags zur Verfügung stehen.
- c. Meldungen zu Corona-Maßnahmen in elektronischen Systemen wie SAMS oder Phoenix sind nicht notwendig.
- d. Vom VVSA wird ein Vordruck für Anwesenheitslisten bereitgestellt. Dieser ist von allen Teams möglichst ausgefüllt mitzubringen. Die Kontrolle erfolgt vor Ort den Hygienebeauftragten. Anschließend werden die Listen von der Heimmannschaft aufbewahrt und 4 Wochen nach dem Spieltag vernichtet.
- e. Werden die Kontrollaufgaben durch die Heimmannschaft nicht ordnungsgemäß durchgeführt, soll die Gastmannschaft/sollen die Gastmannschaften, die den Mangel bemerkt/bemerken,
  - den Hygieneverantwortlichen auf den Mangel hinweisen und um umgehende Behebung bitten,
  - sollte der Mangel bestehen bleiben, Kontakt mit dem Staffelleiter aufnehmen.

Der Staffelleiter wird anschließend Kontakt zur Heimmannschaft aufnehmen und ebenfalls auf die Einhaltung der Verpflichtungen hinwirken. Sollte dies ebenfalls nicht dazu führen, dass die Vorgaben eingehalten werden, sind die Gastmannschaften berechtigt, die Durchführung der Spiele abzulehnen. Die entsprechenden Spiele werden dann für die Heimmannschaft als verloren gewertet. Eine Neuansetzung ist in diesem Fall grundsätzlich ausgeschlossen. Auch ein genereller Entzug des Heimrechts für weitere Spieltage durch den Staffelleiter ist möglich.